



Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Gebr. Laumans GmbH & Co. KG in Brüggen

Antrag der Gebr. Laumans GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 24.08.2023

53.02-0053840-0001-G16-0026/23

Die Gebr. Laumans GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 02.05.2023 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch die Errichtung und den Betrieb einer Lageranlage für Flüssiggas (LPG) sowie die Möglichkeit des Betriebs der Brennanlage mit LPG auf dem Betriebsgelände Stiegstraße 88 in 41379 Brüggen gestellt.

Gegenstand des Änderungsantrages ist die Errichtung von zwei ummauerten und erdgedeckten Druckbehältern zur Lagerung von maximal 49 Tonnen LPG sowie zwei Verdampfereinheiten einschließlich der notwendigen Peripherie (Anschlüsse, Rohrleitungen etc.). Durch das Änderungsvorhaben beabsichtigt die Gebr. Laumans GmbH & Co. KG bei einer Gasmangellage die Brennanlage statt mit Erdgas alternativ auch mit LPG zu betreiben. Ein gleichzeitiger Betrieb mit beiden Brennstoffen ist nicht vorgesehen.

Gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und Ziffer 2.6.1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Maßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gilt für die Beschaffenheit der Anlage und die genehmigte Produktionskapazität. Die Anlage unterliegt auch nach der Änderung nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere



und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Jonas Kernchen

